

zu verweigern. Kontrovers sei allerdings, ob aus diesem Sanktionsverweigerungsrecht auch eine sog. politische Richtlinienkompetenz des Fürsten und damit ein Weisungsrecht gegenüber der Regierung abgeleitet werden könne. Ein solches Weisungsrecht werde in der Literatur neuerdings mehrheitlich verneint (S 224).

Zusätzlich zur Sanktion durch den Fürsten muss ein Gesetz gemäss Art 85 der Verfassung auch durch den Regierungschef gegengezeichnet werden (S 225).

Bevor ein Gesetz in Kraft treten kann, muss es noch, in einem letzten Akt des Gesetzgebungsverfahrens, gemäss Art 67 der Verfassung im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Dies entspreche, wie Hilmar Hoch ausführt, einem elementaren rechtsstaatlichen Grundsatz, wonach das geltende Recht den Bürgern und Bürgerinnen möglichst im integralen Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden müsse. In diesem Zusammenhang weist er auf das heikle Kundmachungproblem hin, das sich im Rahmen des Zollvertrages und potentiell auch des EWR-Vertrages stellt (S 226).

Andreas Schurti befasst sich mit dem Verordnungsrecht der Regierung und den Finanzbeschlüssen.

Zu den gemeinsamen Grundlagen zählt der das Legalitäts- und Demokratieprinzip, den Stufenbau der Rechtsordnung und die Gewaltenteilung.

Das Verordnungsrecht der Regierung illustriert Andreas Schurti am Fall der Einführung der 5-Tage-Schulwoche. Anhand des Urteils des Staatsgerichtshofs betreffend die 5-Tage-Schulwoche weist er darauf hin, dass neben dem umfassenden Vorbehalt des Gesetzes auch noch weitere tieferegreifende, systematische Überlegungen angestellt werden. So habe der Staatsgerichtshof beispielsweise festgehalten, dass die ratio des allgemeinen Gesetzgebungsvorbehaltes im Demokratieprinzip begründet sei. Danach dürften «wichtige Fragen nicht unter Umgehung der Verantwortung des Landtages für die Gesetzgebung und der Volksrechte auf Verordnungsstufe durch die Regierung geregelt werden» (S 253). Er befasst sich in der Folge mit dem zulässigen Inhalt von Verordnungen sowie den Kriterien zur Bestimmung dieses zulässigen Inhaltes.

Zum Erlassverfahren führt er aus, dass die Verfassung nur wenige Verfahrensregeln enthalte. Weitere generelle Verfahrensregeln fänden sich in der Geschäftsordnung der Regierung und im Kundmachungsgesetz (S 257).

Den zweiten Schwerpunkt seiner Arbeit bilden die Finanzbeschlüsse. Auch hier gelte als oberster Grundsatz der Vorbehalt des Gesetzes. Ausgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Verwaltungstätigkeit, für welche die Kredite ergehen, in einem formellen Gesetz vorgesehen sind. Das heisst: keine Ausgabe ohne Gesetz.

In der Folge geht Andreas Schurti auf den Voranschlag als Rechtsgrundlage für Ausgaben und das Finanzreferendum näher ein. Er erörtert die wichtigen Begriffe der Ausgabe und Anlage. Im Finanzhaushaltsgesetz sei auf Gesetzesstufe bestimmt worden, was unter gebundenen bzw. neuen Ausgaben zu verstehen sei.

Abschliessend und im Ergebnis bestätigt sich, was Andreas Schurti schon einleitend zu seinen Ausführungen geschrieben hat, dass sich beide Themen, das Verord-

nungsrecht der Regierung einerseits und die Finanzbeschlüsse andererseits, durchaus miteinander verbinden lassen. Sie weisen eine Gemeinsamkeit auf, nämlich: Es gehe um die Verteilung und Kontrolle der Macht im Staat (S 235).

Herbert Wille

Fessler, Peter / Keller, Christine, Österreichisches Vereinsrecht, 7., erweiterte und ergänzte Auflage, Wien 1990. 195 Seiten, broschiert, ATS 460.–, Brüder Hollinek

Fessler, Peter / Keller, Christine, Österreichisches Versammlungsrecht, Wien 1993. 112 Seiten, broschiert, ATS 384.–, Brüder Hollinek

Die beiden Publikationen, die das österreichische Vereins- bzw. Versammlungsrecht kommentieren, vermitteln einen aufschlussreichen Einblick in die österreichische Rechtslage. Den liechtensteinischen Leser interessieren Querbezüge zum liechtensteinischen Recht oder Unterschiede in der Rechtslage. Unter diesem Gesichtswinkel sind die nachstehenden Ausführungen zu verstehen.

Vorerst sollen ein paar allgemeine Bemerkungen den Überblick über den Rechtsstoff verschaffen.

Österreichisches Versammlungsrecht

Dem Kommentar wird der Gesetzestext vorangestellt. Es handelt sich um das VersammlungsG von 1953. Danach wird zwischen Zusammenkünften unterschieden, die dem VersammlungsG unterstellt sind bzw nicht unterstellt sind. Zum besseren Verständnis werden weitere Rechtsquellen im Anschluss an den Kommentar beigelegt. In einem Anhang sind Eingabemuster und das Literaturverzeichnis angeführt. Das Stichwortregister, das sich am Schluss der Publikation findet, ist für die Praxis bestimmt und lässt die einzelnen Sachbereiche leicht auffinden.

Die für die Praxis wichtigste Unterscheidung sind Versammlungen, die vor ihrer Abhaltung bei der Behörde anzumelden sind (anzeigepflichtige Versammlungen) und solche, für die diese Verpflichtung nicht besteht (freie Versammlungen). Die Frage, ob eine Veranstaltung im Sinne des VersammlungsG zu qualifizieren ist oder nicht, wird anhand von E des VfGH eingehend beantwortet (S 17).

Behandelt werden folgende Themenbereiche:

- Begriffsbestimmungen (S 6)
- Anzeige von Versammlungen bei Behörden (S 26)
- Durchführung der Versammlung (S 35)
- Behördliche Massnahmen (S 42)
- Versammlungsfreiheit (S 70)

Österreichisches Vereinsrecht

Es ist nach dem gleichen Muster gestaltet wie die vorgenannte Publikation. Dem Kommentar zum Vereinsrecht ist ebenfalls eine Textwiedergabe vorangestellt. Zur Behandlung kommen die Themenbereiche:

- Begriffsbestimmungen (S 10)
- Gründung des Vereines (S 25)
- Die Tätigkeit des Vereines (S 73)
- Auflösung des Vereines (S 135)

Texte weiterer Rechtsquellen in einem 2. Teil und Statuten und Eingabemuster in einem 3. Teil vervollständigen und illustrieren den kommentierten Text. Die Statuten und Eingabemuster sind aber auch für den Praktiker ein nutzbringendes Hilfsmittel.

Die beiden Kommentare geben Anlass zu rechtsvergleichenden Überlegungen, die im folgenden angestellt wurden. Sie vermitteln zugleich einen Einblick in einige von ihnen aufgegriffene Themenfelder.

Versammlungsrecht

In bezug auf das österreichische Versammlungsgesetz ist zu konstatieren, dass es eine vergleichbare liechtensteinische Regelung nicht gibt. Überbleibsel der alten Polizeiordnung vom 14.09.1843, die durch Art 109 Z 3 EGZV grösstenteils aufgehoben worden ist, sind die Verordnung vom 23.03.1950 über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen, LGBl 1950/11 (mit Änderungen) und die VO vom 26.08.1980 über die Polizeistunde in Gaststätten und die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, LGBl 1980/55 (mit Änderungen).

Die Aufführungsbewilligungsverordnung (ABV) besteht im wesentlichen neben den Strafbestimmungen (§ 13) und den Schlussbestimmungen (§ 14) nur noch aus vier Bestimmungen. Es sind dies die Bewilligungspflicht, die nach § 1 alle öffentlichen, nicht kirchlichen Veranstaltungen, die nicht durch eigene Vorschriften besonders erlaubt sind (politische Veranstaltungen, Schulveranstaltungen etc), erfassen. Diese bedürfen zu ihrer Durchführung einer besonderen Bewilligung der Regierung. Die Voraussetzungen einer Bewilligung, die Sperrzeiten und Veranstaltungen von Schulen und zu gemeinnützigen Zwecken sind in den §§ 2, 3 und 4 geregelt. Es lassen sich noch in andern G – wie etwa im SVG – versammlungsrelevante Bestimmungen finden.

Auf Verfassungsebene sind in beiden Rechtsordnungen Gemeinsamkeiten auszumachen. Folgt man den Ausführungen des Kommentars, so ist durch Art 12 öStGG und Art 11 EMRK die Versammlungsfreiheit verfassungsgesetzlich garantiert. Sie beinhaltet das Recht, ohne vorherige behördliche Bewilligung Versammlungen zu veranstalten und an ihnen teilzunehmen. Die Rechte auf Versammlungsfreiheit und auf Freiheit der Meinungsäusserung finden nach Art 12 und 13 öStGG sowie Art 10 Abs 2 und 11 Abs 2 EMRK ua an den Schranken der strafrechtlichen (verwaltungsstrafrechtlichen) Normen ihre Grenzen. Auch bei der Ausübung dieser verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte sind die gesetzlichen Schranken zu beachten, die der Sicherheit der staatlichen Ordnung vor unbeschränkter Meinungsäusserung dienen. Das Recht auf Versammlungsfreiheit ist ein subjektives öffentliches Recht. Es kommt dem Individuum oder der juristischen Person zu, eine Versammlung zu veranstalten. Die Versammlung selbst ist hingegen kein Rechtssubjekt, ist daher auch nicht Träger des verfassungsgesetzlich garantierten Versammlungsrechts. Ausländern ist die Versammlungsfreiheit durch Art 11 EMRK garantiert. Das subjektive verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit kommt nur Personen zugute, die an einer Versammlung beteiligt

waren (oder sich an einer solchen beteiligen wollten), sofern es sich um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes gehandelt hat oder hätte (Kommentar, S 70 bis 73).

Zur Versammlungsfreiheit existiert in Liechtenstein noch kein einziges Judikat (so Höfling, Wolfram, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20 [1994] S 140). Die Versammlungsfreiheit ist in Art 41 der liechtensteinischen Verfassung (LV) gewährleistet. Sie wird ergänzt durch Art 11 EMRK.

Der strafrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit ist beidseits identisch geregelt. Liechtenstein hat mit LGBl 1988/37 das österreichische StGB aus dem Jahre 1975 rezipiert. Es kommen demnach die §§ 284 und 285 in Betracht.

Vereinsrecht

Im Unterschied zum österreichischen Vereinsgesetz von 1951 existiert in Liechtenstein kein eigenes Vereinsgesetz. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im PGR. Es ist dort der 4. Titel, der von der Körperschaft handelt. In einem ersten Abschnitt sind die Vereine (Art 246 bis 260) geregelt. Vorbild waren die vergleichbaren und zum grossen Teil identischen Bestimmungen des schweizerischen ZGB.

Zur Vereinsfreiheit sind E des StGH ergangen. Durch Art 41 LV sind die individuellen und kollektiven Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gründung, der Sicherung, der Existenz- und Funktionsfähigkeit, der organisatorischen Selbstbestimmung sowie dem Verfahren der Willens- und Entscheidungsbildung geschützt. Nicht geschützt werden dagegen Tätigkeiten eines Vereins, die keinen spezifischen Bezug zur vereinsmässigen Struktur haben und von jedermann vorgenommen werden können. Das Recht, Vereine zu bilden oder nicht zu bilden, ihnen beizutreten, nicht beizutreten oder aus ihnen auszutreten, steht allen natürlichen Personen – auch den Ausländern – und juristischen Personen zu. Es besteht diesbezüglich Übereinstimmung beider Rechtsordnungen.

Die Vereinsfreiheit umschliesst auch die Koalitionsfreiheit, das Koalitionsrecht. Es ist das Recht, Vereinigungen zur Wahrung und Förderung von Arbeitsbedingungen – also Vereine besonderer Art – zu bilden und solchen beizutreten oder auch nicht beizutreten (Kommentar, S 41). Den Schutz des Art 41 LV geniessen auch die Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur kollektiven Interessenwahrnehmung. Die Koalitionsfreiheit ist insoweit eine spezifische Erscheinungsform der Vereinsfreiheit (Höfling, S 141). Gegenstand kontroverser Erörterung ist jedoch die Frage, ob und inwieweit die grundrechtliche Vereinsfreiheit auch Prüfungsmassstab für die Zwangsinorporation in öffentlichrechtliche Verbände liefert (vgl dazu den rechtsvergleichenden Überblick bei Winkler / Raschauer, LJZ 1991, 119 [122 ff] mit zahlreichen Nachweisen). Der StGH entschied in seinem U vom 02.05.1988 (LES 1988, 94 ff), dass die Vereinsfreiheit grundsätzlich als Massstab verfassungsrechtlicher Beurteilung öffentlichrechtlicher Zwangsverbände ausscheidet. Aus dem Prinzip der Vereinsfreiheit ergibt sich, dass der Verein in seinen Satzungen die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft frei festlegen kann. Ob in

bestimmten Fällen doch ein Aufnahmewang besteht (nämlich dann, wenn der Verein eine besondere Macht- oder Monopolstellung hat und der Aufnahmewerber auf die Mitgliedschaft in besonderem Mass angewiesen ist), erscheint fraglich (Kommentar, S 10 und 43).

Wie in Österreich sind auch in Liechtenstein Ausländer Grundrechtsträger der Vereinsfreiheit. Auch gemäss Art 11 Abs 1 EMRK steht die Vereinsfreiheit Ausländern zu. Doch enthält Art 16 EMRK insoweit den wichtigen Vorbehalt, dass (ua) Art 11 EMRK nicht so ausgelegt werden darf, dass den Vertragsparteien verboten ist, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen. Der Grundrechtsschutz des Art 41 LV beschränkt sich nicht nur auf die individuelle Betätigungsfreiheit, sondern erstreckt sich auch auf den Verein als solchen. Dementsprechend können auch juristische Personen des Privatrechts sich gegenüber vereinsbeeinträchtigenden Handlungen des Staates auf die Vereinsfreiheit berufen (Höfling, S 144). Die Vereinsfreiheit wird durch Art 41 LV lediglich «innerhalb der gesetzlichen Schranken» gewährleistet. Sie steht damit unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt (dazu mit rechtsvergleichenden Hinweisen Winkler/Raschauer, LJZ 1991, 119 [128]). Winkler/Raschauer weisen darauf hin, dass die negative Vereinigungsfreiheit auch in der österreichischen Lehre und Rsp Anerkennung gefunden hat, dass aber öffentlichrechtliche Regelungen der Verwaltungsorganisation, die die Freiheit zur Errichtung von Vereinen uneingeschränkt lassen, nicht an der verfassungsrechtlichen Garantie des Art 12 öStGG gemessen werden (S 124). Sie halten im Ergebnis fest, dass sich Art 41 LV gegenüber den Regelungen der untersuchten Nachbarstaaten (ua auch Österreich) als gleichartig und vergleichbar erweise, obzwar nicht identisch. Wenn Art 41 LV «das freie Vereinsrecht innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet», dann entspreche es wohl dem Wortlaut als auch dem Sinn und dem verfassungsgeschichtlichen Hintergrund, die «Freiheit» des Vereinsrechts umfassend dahin zu verstehen, dass durch sie nicht nur die Freiheit der Bildung und des Beitritts, sondern auch die Freiheit des Fernbleibens, des Austritts und der Selbstauflösung gewährleistet sind. Gegenstand dieser Garantie seien aber, wie auch in den Nachbarstaaten, nur privatrechtliche Vereine. Soweit der Gesetzgeber einen öffentlichrechtlichen Zwangsverband errichte, der allen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen genüge, werde daher die im Art 41 LV gewährleistete Freiheit der Ausübung des Vereinsrechts nicht berührt (S 126).

Im Unterschied zur österreichischen Rechtsordnung, die keine ausdrückliche positive Bestimmung des Begriffes «Verein» enthält, kennt das PGR wie das schweizerische ZGB einen ganz bestimmten, spezifischen Vereinsbegriff. Der Kommentar beschränkt sich auf die sog. «ideellen» oder «idealen» Vereine, deren Rechtsgrundlage das VereinsG 1951 bildet (Kommentar, S 12). Nicht dem VereinsG unterliegen bzw von der Gültigkeit des VereinsG ausdrücklich ausgenommene Vereine sind solche, die auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank- und Kreditgeschäfte sowie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen und Pfandleihanstalten. Ebenso findet das österreichische VereinsG keine Anwendung auf Religionsgesellschaften, geistliche Orden und Kongregationen, Genossenschaften und sonderge-

setzliche Regelungen für bestimmte Assoziationen (wirtschaftliche Organisationen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sozialversicherungsträger). Im Vergleich dazu kennt das PGR in Art 246 Abs 1 die Umschreibung «soweit er [Verein] nicht im Betriebe eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht . . .». In dieser Hinsicht kämen etwa das GewG, LGBL 1970/21 und das BankG, LGBL 1992/108, in Betracht. Die Genossenschaft ist in den Art 428 ff PGR eigens geregelt.

Die politischen Parteien sind in Österreich in einem eigenen ParteienG geregelt. Bis dahin war ihre Rechtsstellung umstritten. Den Ausdruck «politische Parteien» kennt die liechtensteinische Verfassung nicht. Auch in der österreichischen Bundesverfassung findet sich lediglich in Art 147 (Unvereinbarkeitsbestimmung für die Mitglieder des VfGH) der Begriff «politische Parteien». Die liechtensteinische Verfassung spricht in Art 46 von «Wählergruppen».

Das österreichische VereinsG verlangt, die beabsichtigte Vereinsbildung bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen (Bildungsanzeige). Unterbleibt diese, wenn also die Anmeldevorschriften des VereinsG nicht beachtet werden, erlangt die Vereinigung keine Rechtspersönlichkeit (Kommentar, S 27). Nach Art 246 Abs 1 PGR erlangen Vereinigungen die Persönlichkeit als Verein, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten (der Verfassung) ersichtlich ist. Es besteht aber auch nach Art 248 Abs 1 PGR für jeden Verein bei seiner Errichtung eine Anzeigepflicht in Form der Einreichung eines Exemplars der Statuten an das Registeramt. Die Rechtsfolgen sind allerdings nicht die gleichen.

Die Auflösung des Vereins bestimmt sich nach den Statuten, die auch die Verwendung des Vermögens zu regeln haben (Art 246 Abs 3 PGR /§ 4 Abs 2 lit k öVereinsG). Eine Auflösungsanzeige wie in § 26 österreichisches VereinsG (Kommentar, S 135 f) besteht nicht. Dies ist jedoch dann der Fall, wenn der Verein im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, so wenn sein hauptsächlichlicher Zweck der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ist (Art 259 Abs 1 PGR). Die Auflösung ist vom Vorstand des Vereins wie vom Richter, der von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren tätig geworden ist, dem Registerführer zur Löschung des Eintrages anzumelden bzw mitzuteilen (Art 258 Abs 2 PGR).

Ein Verein kann sich auch wirtschaftlich betätigen, so etwa durch die Führung eines Betriebes. Solange dieser Betrieb von untergeordneter Bedeutung ist bzw nicht hauptsächlich im Betriebe eines Handels-, Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht (Art 246 Abs 1 PGR), ändert dies an der Rechtsstellung des Vereins nichts. Im Kommentar ist in dieser Hinsicht vom Verein als «Unternehmer» die Rede (S 128 f).

Auf diese Weise könnten noch andere Quervergleiche gezogen werden. Der Kommentar und die darin zahlreich enthaltenen Judikate und weiterführenden Literaturhinweise regen dazu an. Er sei daher nicht nur dem Praktiker, sondern auch dem angehenden Juristen zum Studium empfohlen.

Herbert Wille